

EXPORT VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Alle bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Allgemein

Sämtliche Verkäufe und/oder Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Konditionen und/oder Vereinbarungen, insbesondere entgegenstehende Einkaufsbedingungen der Käufer, sind nur nach ausdrücklicher Definierung und schriftlicher Bestätigung von unserer Seite gültig. Dies gilt auch dann, wenn wir den Einkaufsbedingungen des Käufers nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote und Preise

Alle Angebote und Preise sind in Euro, ohne Mehrwertsteuer und ohne Verpflichtung. Der Verkäufer ist befugt, die am Liefertag gültigen und gelisteten Export-Preise in Rechnung zu stellen. Ohne Vorankündigung können Preise kurzfristig unvorhersehbaren Kostenentwicklungen angepasst und somit geändert werden. Die gelisteten Preise verstehen sich ab Werk Lütjenburg/BRD (Incoterms 2010) ohne Verpackung.

3. Lieferungen und Versand

Der Versand erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Der Versand kann nur erfolgen, wenn vereinbarte Verkaufs- und Lieferbedingungen von Seiten des Käufers eingehalten, sowie andere Pflichten des Käufers erfüllt wurden. Genannte Lieferzeiten werden nach bester Möglichkeit eingehalten, jedoch können aus verspäteter Lieferung keine Ansprüche geltend gemacht werden. Teillieferungen sind erlaubt. Unvorhergesehene Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebseinstellungen, Betriebsstörungen, insbesondere auch Maschinenschäden, behördliche Maßnahmen, unverschuldeter Mangel an Rohstoffen etc. entbinden Merz Dental von der weiteren Lieferpflicht und berechtigen Merz Dental ohne Schadensersatzgewährung zum Rücktritt des Verkaufsvertrags oder des noch nicht erfüllten Vertragsteils. Ist der Käufer für den Lieferverzug verantwortlich, gehen die Lasten und Gefahren auf den Käufer am Tag des möglichen Versanddatums über, ab welchem Merz Dental berechtigt ist, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. Produktänderungen

Merz Dental behält sich das Recht vor, Produkte und Verpackungen zu ändern.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Begleichung der ersten 3 Aufträge erfolgt per Vorkasse oder unwiderruflichem Akkreditiv. Sämtliche Bankgebühren, Wechselspesen und/oder mit der Zahlung verbundene Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers. Für überfällige Zahlungsverpflichtungen werden Zinsen und/oder sonstige Schäden in Rechnung gestellt.

6. Kleinaufträge

Aufträge unter EURO 250,00 Warenwert können nicht wirtschaftlich bearbeitet werden. Für diese Kleinaufträge wird ein Mindermengenzuschlag von EURO 25,00 berechnet.

7. Sicherungen, insbesondere Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für alle Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Kaufpreisforderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und wenn der Saldo gezogen, sowie anerkannt worden ist.

(2) Der Käufer ist, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, berechtigt, über die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

(3) Alle aus der Weiterveräußerung oder einer evtl. Verarbeitung der Waren gegen Dritte entstehenden Forderungen tritt der Käufer in vollem Umfang zu unserer Sicherung an uns ab. Die Abtretung umfasst auch die Forderungen, die aus sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, wie z. B. Ansprüche aus Versicherungsverträgen, aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.

(4) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kann er die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung einziehen. Diese Befugnis erlischt aber, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn Anhaltspunkte für eine Zahlungsunfähigkeit des Käufers bestehen.

(5) Soweit der Käufer die abgetretenen Forderungen selbst einzieht, geschieht das treuhänderisch, und der eingezogene Erlös ist in Höhe des Rechnungsbetrages an uns weiterzuleiten. Wir sind berechtigt, dem Erwerber der Ware, der uns auf unseren Wunsch zu benennen ist, den Forderungsübergang mitzuteilen und ihm Zahlungsanweisungen zu erteilen.

(6) Hat der Käufer zunächst alle Verpflichtungen erfüllt und wird er uns später erneut etwas schuldig, so wird für diesen Fall vereinbart, dass die im Besitz des Käufers befindlichen und von uns gelieferten Waren übereignet werden. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die Ware für uns sorgfältig verwahrt.

(7) Wird die unter Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zusammen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu der übrigen Ware, und zwar im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Fertigt der Käufer auf Bestellung eines Dritten und unter Verwendung unserer Ware neue Sachen an, dann räumt uns der Käufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der für die neue Sache verwendeten Vorbehaltsware ein, und die neue Sache wird für uns unentgeltlich verwahrt. (8) Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen Dritte die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskunft darüber zu erteilen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch im Besitz des Käufers sind, wo sie sich befinden und an welche Abnehmer die übrige, uns gehörende Ware nach Menge und Art geliefert worden ist.

(9) Wir sind berechtigt, die Waren an der Stelle, an der sie sich befinden, jederzeit zu besichtigen und im Falle begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers die in seinem Besitz befindlichen Waren wieder in Besitz zu nehmen.

(10) Der Käufer hat bei Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch seinerseits Eigentumsvorbehalt zu klären, damit unser Eigentum erhalten bleibt. Bei Zugriffen Dritter hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zur Wahrung unseres Eigentums sind vom Käufer zu tragen.

(11) Übersteigt der Wert des Vorbehalts- oder Sicherungseigentums unsere gesamten Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns für diesen Fall, auf Verlangen des Käufers die Übersicherung nach seiner Wahl freizugeben, aber nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

(12) Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.

8. Mängelrügen

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware in schriftlicher Form gemacht wurden. Bei von Merz Dental anerkannter Mängelrüge hat Merz Dental die Wahl, entweder Ersatz zu liefern oder unter Zurücknahme der bemängelten Ware den Kaufpreis zu vergüten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Rücksendungen und Umtausch

Ohne unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung können Waren nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Waren in angebrochener Verpackung, Sonderanfertigungen, nicht mehr verkaufsfähige Ware sowie Produkte, deren Auslieferung bereits länger als sechs Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Bei rücknahmefähiger Ware wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Verkaufspreises erhoben.

10. Angewandtes Recht

Rechtliche Verhältnisse, die in Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen Merz Dental und dem Käufer existieren, werden durch das Deutsche Substantielle Recht geregelt, unter Ausschließung der CISG (United Nations Convention on the International Sale of Goods).

11. Erfüllungsort

Lütjenburg/BRD, Gerichtsstand: Kiel/BRD